

Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse für Gebäudereiniger und Gebäudereinigerinnen EFZ und EBA

Gestützt auf die Verordnungen über die berufliche Grundbildung und die Bildungspläne für Gebäudereiniger / Gebäudereinigerinnen EFZ und EBA vom 15. September 2010 erlässt der All **pura**, Verband Schweizer Reinigungs-Unternehmen (nachstehend All **pura** genannt) das vorliegende Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse (nachfolgend Kurse genannt). Dieses Organisationsreglement ersetzt das bisherige Reglement über die überbetrieblichen Kurse vom 13. Februar 1998.

1. Zweck und Träger der Kurse

Art. 1 Zweck der Kurse

¹Die Kurse haben den Zweck, die Lernenden in spezifische Fertigkeiten des Berufes einzuführen und die weitere Ausbildung im Lehrbetrieb sowie in der Berufsfachschule optimal zu ergänzen. Die Lernenden sollen die in den Kursen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten an den anderen Lernorten anwenden und vertiefen.

²Der Besuch der Kurse ist für alle Lernenden obligatorisch.

Art. 2 Träger der Kurse

¹Träger der Kurse ist der All **pura**.

2. Organe

Art. 3 Organe

¹Die Organe der Kurse sind:

- a) die Aufsichtskommission
- b) die Kurskommission

2.1 Die Aufsichtskommission

Art. 4 Organisation

¹Die Kurse stehen unter der Aufsicht einer aus 3 bis 5 Mitgliedern bestehenden Aufsichtskommission.

²Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Mitglieder der Aufsichtskommission werden durch den All **pura** für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen konstituiert sich die Aufsichtskommission selbst.

³Die Aufsichtskommission wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder oder das BBT dies verlangen.

⁴Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichtscheid zu.

⁵Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.

⁶Der Allpura kann Aufgaben der Aufsichtskommission an andere Gremien oder Institutionen delegieren.

Art. 5 Aufgaben

Die Aufsichtskommission sorgt für die einheitliche Umsetzung der Kurse auf der Basis der Bildungspläne und des vorliegenden Reglements; sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie erarbeitet auf der Grundlage der Bildungspläne und der Standard-Lehrpläne ÜK ein Rahmenprogramm für die Kurse.
- b) Sie erlässt Richtlinien für die Organisation und Durchführung der Kurse
- c) Sie erlässt Richtlinien für die Ausrüstung der Kursräume
- d) Sie koordiniert und überwacht die Kurstätigkeit
- e) Sie veranlasst die Aus- und Weiterbildung des Instruktionpersonals
- f) Sie erstattet Bericht zuhanden des Allpura.

2.2 Die Kurskommission

Art. 6 Organisation

Die Kurse stehen unter der Leitung einer Kurskommission. Diese wird durch die Kursträgerschaft eingesetzt und zählt 3 bis 5 Mitglieder. Zusätzlich können beteiligte Kantone und Berufsfachschulen zu den Sitzungen eingeladen werden. Diese Vertreter haben jedoch kein Stimmrecht.

¹Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Mitglieder der Kurskommission werden durch den Allpura für 4 Jahre ernannt. Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen konstituiert sich die Kurskommission selbst.

²Die Kurskommission wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.

³Die Kurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse verlangen eine Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

⁴Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.

Art. 7 Aufgaben

Der Kurskommission obliegt die Planung und Durchführung der Kurse.

¹Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie arbeitet auf der Grundlage des Rahmenprogramms der Aufsichtskommission das Kursprogramm aus
- b) Sie erarbeitet das Budget und führt die Rechnung.
- c) Sie bestimmt das Instruktionpersonal und die Kurslokale
- d) Sie stellt die Einrichtungen bereit
- e) Sie legt die Kurse zeitlich fest, besorgt die Ausschreibung und das Kursaufgebot und sie entscheidet über Dispensationsgesuche
- f) Sie überwacht die Ausbildungstätigkeit und ist zuständig für die Erreichung der Kursziele
- g) Sie sorgt für die Koordination der Ausbildung mit Berufsfachschule und Betrieben
- h) Sie sorgt soweit notwendig für Verpflegung und Unterkunft

- i) Sie erstattet jährlich einen Kursbericht zuhanden der Aufsichtskommission und der beteiligten Kantone

²Der Allpura kann Aufgaben der Kurskommission an andere Gremien oder Institutionen delegieren.

3. Organisation und Durchführung

Art. 8 Besuchspflicht

Die Lehrbetriebe sind verantwortlich, dass die Lernenden an den Kursen teilnehmen.

Art. 9 Aufgebot

Die Kurskommission bietet die Lernenden auf. Sie erlässt zu diesem Zweck persönliche Aufgebote, die sie den Lehrbetrieben zustellt.

Art. 10 Dauer und Zeitpunkt

Der Zeitpunkt und die Dauer der Kurse richten sich nach den Bestimmungen der Bildungspläne EFZ und EBA Teil C.

Art. 11 Bewertung

Die Bewertung der Kurse richten sich nach den Bestimmungen der Bildungsverordnungen (Abschnitt 8) sowie nach den Bildungsplänen EFZ und EBA Teil C und D.

Art. 12 Kursprogramm

Das Kursprogramm richtet sich nach den Bestimmungen der Bildungspläne EFZ und EBA Teil C.

Art. 13 Kantonale Aufsicht

Die zuständigen Behörden der Standort- und Lehrortkantone haben nach Anmeldung Zutritt zu den Kursen.

4. Finanzielles

Art. 14 Leistungen des Lehrbetriebs

¹Die Kurskosten werden durch die Lehrbetriebe getragen.

²Der Betrag darf die Aufwendungen und die Kursentwicklungskosten pro teilnehmende Person nach Abzug der Leistungen der öffentlichen Hand nicht übersteigen.

³Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist auch während des Kurses zu zahlen.

⁴Die den Lernenden durch den Besuch der Kurse entstandenen zusätzlichen Kosten werden durch den Lehrbetrieb getragen.

⁵Wer aus zwingenden Gründen, wie ärztlich bescheinigte Krankheit oder Unfall, vor oder während des Kurses vom Kursbesuch befreit wird, hat Anspruch darauf, dass der vom Lehrbetrieb einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Unkosten zurückerstattet wird. Der Lehrbetrieb hat der Kurskommission den Grund der Absenz sofort schriftlich mitzuteilen.

Art. 15 Beiträge der Kantone

Die Kurskommission erstellt die Abrechnung. Das Verfahren richtet sich nach dem Vollzugspapier für Anbieter überbetrieblicher Kurse und OdA „Subventionierung von überbetrieblichen Kursen“ der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK).

5. Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten

Das vorliegende Organisationsreglement tritt am 1. Juni 2011 in Kraft.

Allpura, Verband Schweizer Reinigungs-Unternehmen

Bern, 10. Februar 2011

Die Präsidentin:

Der Projektleiter Berufsreform:

.....
Jasmine Jost

.....
Willi Stähli